

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

ersetzt die Ursprungsvorlage.

ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	01.12.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.12.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Rückkauf von 49,9 % der Anteile an der Stadtwerke Bielefeld GmbH von der swb AG durch Abschluss eines Vergleichs
-Grundsatzbeschluss-**

Betroffene Produktgruppe

11.01.09 „Finanzmanagement und Rechnungswesen“

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

z. Zt. keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

z. Zt. keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 14.05.2009, TOP 4.1, Drucksachen-Nr. 6896/2004-2009

Rat der Stadt Bielefeld, 07.07.2010, TOP 7, Drucksachen-Nr. 1175/2009-2014

Rat der Stadt Bielefeld, 10.11.2011, TOP 2.2 –Mitteilungen-

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt stimmt der Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der swb AG und der Stadt Bielefeld/BBVG mbH durch Abschluss eines Vergleichs zu. Dieser Vergleich umfasst folgende Eckpunkte:
 - Übertragung der Anteile von 49,9 % an der SWB GmbH gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 187,5 Mio. €
 - zzgl. Zinsen auf diesen Kaufpreis in Höhe von 6 % berechnet ab dem 15.06.2010 bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Anteile
 - die Gewinne der SWB GmbH aus dem Jahre 2010 stehen zu 49,9 % der swb AG bis zum 15.06.2010 anteilig zu
 - Abschluss eines Besserungsscheins über etwaige eintretende wirtschaftliche Effekte nach Verbrauch der Stromerzeugungsmengen gemäß Anlage 3 des Atomgesetzes

(voraussichtlich nach dem 30.06.2018) sowie einer Haftungsregelung entsprechend dem Verhandlungsergebnis (wird bis zum 08.12.2011 noch ergänzt)

- gegenseitige Aufhebung der Kosten des Schiedsverfahrens mit Ausnahme der Gutachterkosten IVC (werden von der Stadt Bielefeld getragen)
2. Die zurück zu erwerbenden Anteile sollen von einer Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH erworben und finanziert werden. Zum Zwecke dieses Rückerwerbs wird die bestehende Stadtwerke Bielefeld Service GmbH (100 % Tochter der Stadtwerke Bielefeld GmbH) auf die BBVG übertragen. Sie firmiert dann als Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH (in den Anlagen Stadtwerke-Holding genannt). Der Gesellschaftsvertrag sowohl der Stadtwerke Bielefeld GmbH als auch der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH werden geändert. Insbesondere soll der Aufsichtsrat auf der Ebene der Stadtwerke Bielefeld GmbH entfallen, er wird auf der Ebene der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH angesiedelt. Die Formulierung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH und der Stadtwerke Bielefeld GmbH werden bis zum 08.12.2011 noch nachgereicht.
 3. Der Kaufpreis für die Anteile an der Stadtwerke Bielefeld GmbH ist zu ca. 110 Mio. € fremd zu finanzieren, wovon 75 Mio. € aus einem zu gewährenden Darlehen vom Gemeinschaftskraftwerk Grohnde stammen, welches an die Stadtwerke Bielefeld GmbH vergeben und von dort aus an die Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH weitergeleitet wird. Die darüber hinaus erforderlichen Mittel einschließlich Zinsen sind aus Eigenmitteln der Stadtwerke Bielefeld GmbH, die an den Erwerber weitergeleitet werden, nach Maßgabe dieser Vorlage aufzubringen.
 4. Zwischen der Stadt und der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH ist nach Vollzug des Rückkaufs über die Ziele und wechselseitigen Erwartungen eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
 5. Um eine zusätzliche Gesellschaftsebene zu den bisherigen Töchtern der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu vermeiden, werden alle Töchter der Stadtwerke Bielefeld GmbH künftig auf die noch einzurichtende Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH als deren neue Töchter übertragen, wobei der Gesellschaftszweck der Töchter jeweils unverändert bleibt. Die Vertreter der Stadt in den jeweiligen Gremien der Gesellschaften werden angewiesen, die zur Umsetzung dieses Beschlusses notwendigen Beschlüsse zu fassen.
 6. Der Rat der Stadt stimmt dem Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen zwischen der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH und Stadtwerke Bielefeld GmbH, der moBiel GmbH sowie der BBF GmbH ausdrücklich zu.
 7. Die BBVG mbH überträgt 45% der Anteile an der Stadtwerke Bielefeld GmbH auf die neue Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH. 5,1% der Anteile an der Stadtwerke Bielefeld GmbH verbleiben bei der BBVG mbH.
 8. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Rückkaufsverfahren bereits bei der Stadt und ihren Gesellschaften entstandenen und noch entstehenden Kosten, z. B. Gutachter- und Beraterkosten, Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens sowie alle sonstigen Kosten, sind von der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH zu übernehmen und auszugleichen.
 9. In den später bei der neuen Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH GmbH zu installierenden mitbestimmten Aufsichtsrat werden für die Stadt entsandt
 - Herr Oberbürgermeister Pit Clausen
 -
 -
 -

-
-
-
-

Der Rat hegt die Erwartung, dass mit der Einrichtung eines mitbestimmten Aufsichtsrates auf Ebene der neuen Stadtwerke Versorgung und Verkehrs GmbH der aktuell bestehende Aufsichtsrat bei der Stadtwerke Bielefeld GmbH entfällt.

10. Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BBVG mbH werden angewiesen, alle zur Umsetzung der vorstehend genannten Beschlüsse erforderlichen Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung zu treffen und ggf. Anweisungen zu erteilen.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Gemäß der sogenannten Change-of-Control-Klausel im Konsortialvertrag zwischen der Stadt Bielefeld/BBVG mbH und der swb AG wurde aufgrund der Veräußerung der Anteile an der swb AG an die EWE AG im Oktober 2009 mit Schreiben vom 28.10.2010 das Recht auf Rückübertragung der Anteile von 49,9% an der Stadtwerke Bielefeld GmbH gegenüber der swb AG ausgeübt. Die Ermittlung des für die Rückübertragung beizumessenden Kaufpreises wurde gemäß den Regelungen des Konsortialvertrages durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer benannten und einseitig von der Stadt beauftragten Wirtschaftsprüfer (IVC) durchgeführt. Danach sollte der Kaufpreis für 49,9 % der Anteile rd. 109,2 Mio. € betragen.

Die swb AG bestreitet, dass dieser Kaufpreis angemessen ist und hat im August 2010 gemäß der bestehenden Schiedsvereinbarung ein Schiedsverfahren eingeleitet mit dem Ziel, dass das Gericht feststellen möge, dass der von IVC ermittelte Kaufpreis nicht verbindlich ist und für diesen Preis nicht rückübertragen werden muss.

In mehreren mündlichen Verhandlungen und diversen Schriftsätzen zwischen den Parteien wurden die Positionen ausgetauscht/erörtert. Im Ergebnis hat das Schiedsgericht in der letzten mündlichen Verhandlung am 07.10. einen Hinweisbeschluss gefasst (Anlage 1 zu dieser Vorlage), der den Parteien – und somit auch der Stadt Bielefeld - bis spätestens 12.12.2011 die Möglichkeit gibt, das Schiedsverfahren durch Vergleich zu beenden. Sollte dieser Vergleich (Einzelheiten siehe Ziffer 3 der Begründung) nicht zustande kommen, hat das Schiedsgericht angekündigt, eine Entscheidung zu treffen.

2. Weiteres Vorgehen / Handlungsalternativen

Für die Stadt Bielefeld/BBVG mbH ergeben sich in dieser Situation grundsätzlich mehrere unterschiedliche Handlungsalternativen wie folgt:

- Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag und Rückkauf der Anteile zu den Konditionen des Vergleichsvorschlages
- Fortführung des Schiedsverfahrens nach Entscheidung des Schiedsgerichts
- Beendigung des Schiedsverfahrens und Fortführung der Beteiligung mit der swb AG als Mitgesellschafterin **ggf. spätere Veräußerung der Anteile durch die swb AG**

Die bis zur letzten mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts am 07.10. bestehende theoretische weitere Option, dass zum von IVC ermittelten Preis von 109,2 Mio. € zurückerworben werden kann, ist nach der Ankündigung gemäß Hinweisbeschluss des Schiedsgericht (Anlage 1 Ziffer 3) aktuell keine realistische Option mehr.

Somit verbleiben neben dem Abschluss eines Vergleichs (siehe nachfolgende Ziffer 3) Handlungsoptionen innerhalb des Schiedsverfahrens und nach Beendigung des Schiedsverfahrens, die ausführlicher in der Anlage 3 bzw. Anlage 4 zu dieser Vorlage dargestellt sind.

Für alle dort genannten alternativen Optionen zu einer Vergleichslösung gilt in ähnlicher Weise die Feststellung, dass der Ausgang dieser beschriebenen Verfahren ungewiss und keine belastbare Einschätzung möglich ist, ob der in derartigen Verfahren letztendlich resultierende Kaufpreis in Höhe des jetzigen Vergleiches darunter oder darüber liegen würde. Unabhängig davon ist für diese Alternativen festzuhalten, dass eine zeitnahe Entscheidung nicht zu erwarten sein wird.

Einer vergleichsweisen Beendigung des laufenden Verfahrens ist der Vorzug zu geben, da alle Alternativen dem gegenüber als nachteilig zu bewerten sind. Eine detaillierte Bewertung muss der nicht-öffentlichen Beratung vorbehalten bleiben.

3. Eckpunkte Vergleich

In der gegebenen Situation hat das Schiedsgericht in seinem Hinweisbeschluss den Parteien dringend angeraten, einen Vergleich zu schließen, dessen Einzelheiten nachstehend erläutert werden. Dieser Vergleichsvorschlag resultiert aus Gesprächen, die der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld und der Geschäftsführer der BBVG mbH ohne Verhandlungsmandat Anfang Juli 2011 mit Vertretern der swb AG geführt haben mit dem Ziel zu klären, ob eine vergleichsweise Beendigung des Verfahrens erreichbar ist.

Diese Gespräche basierten auf einer Positionierung des Schiedsgerichts. Eine detaillierte Bewertung muss der nicht-öffentlichen Beratung vorbehalten bleiben.

3.1. Ausgehend von dem laut IVC-Gutachten ermittelten Wert von 109,2 Mio. € ist der Kaufpreis gemäß Vergleich (siehe nachfolgende Ziffer 3.2.) deutlich höher, ist aber in der Bewertung im Abgleich mit anderen vorliegenden Erkenntnissen zu relativieren.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass abhängig von Stichtagen, Bewertungsmethoden sowie jeweils beizulegenden Risikoabschätzungen etc. es den absolut objektiv richtigen Unternehmenswert nicht geben kann, wird mit Verweis auf die Erkenntnisse das Ergebnis der Vergleichsverhandlungen als angemessen qualifiziert.

3.2. Der zur Entscheidung vorliegende Vergleich, der in den Eckpunkten nachstehend beschrieben wird, wird derzeit zwischen den Rechtsvertretern der Parteien im Verfahren in Details ausgehandelt und zur abschließenden Entscheidungsfindung am 08.12. 2011 in einer Sondersitzung des Rates als Anlage 7 zur Vorlage noch nachgereicht.

Derzeit können die Eckpunkte wie folgt beschrieben werden:

- Zahlung eines Kaufpreises von 187,5 Mio. €, der unmittelbar nach Abschluss des Vergleiches in einer Frist von 10 bis 30 Tagen (muss noch verhandelt werden) an die swb AG zu zahlen ist.
- Verzinsung dieses Kaufpreises mit Wirkung ab dem 15.06.2010 in Höhe von 6 %. Die Verzinsung erfolgt ab diesem Stichtag, weil dies der Abgabetermin des IVC-Gutachtens ist und dieser als voraussichtlicher Stichtag bei einer Entscheidung des Schiedsgerichts zugrunde gelegt würde.
- Der Gewinnanteil von 49,9 % an dem Ergebnis aus 2010 der Stadtwerke Bielefeld GmbH steht der swb AG nur anteilig (bis zum 15.06.2010) zu; bereits aufgrund der erfolgten Entscheidung in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bielefeld GmbH über die Verwendung des Ergebnisses aus dem Jahre 2010 ausgeschüttete

höhere Gewinne sind anteilig anzurechnen und vermindern die Zahllast.

- Zwischen den Parteien wird ein sogenannter Besserungsschein vereinbart. Hintergrund dafür ist, dass im IVC-Gutachten eine Laufzeit des Kernkraftwerkes Grohnde (nach damaliger Rechtslage) bis 2018 zugrunde gelegt wurde und mittlerweile feststeht, dass das Kernkraftwerk Grohnde eine Betriebsgenehmigung bis Ende 2021 besitzt. Die Stromerzeugungsrechte nach Atomgesetz werden allerdings bei einer unterstellten Verfügbarkeit wie in der Vergangenheit Mitte 2018 verbraucht sein. Schon das Schiedsgericht hatte eine Partizipation der swb AG an etwaigen wirtschaftlichen Vorteilen für den Zeitraum nach 2018 bis zur Stilllegung der Kraftwerks Ende 2021 angeregt.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass aus diesem Besserungsschein heraus wirtschaftliche Effekte für die swb AG nur dann entstehen können, wenn zuvor bei der SWB GmbH wirtschaftliche Vorteile aus der Beteiligung wirksam werden und daraus sich (anteilig) ein Anspruch ergeben könnte es also immer auch zu einem wirtschaftlichen Vorteil für die Stadt Bielefeld kommt. **In diesem Zusammenhang sei auf die Beschlussvorlage verwiesen, die am 17.11.2011 beraten und beschlossen wurde (Dr.-Nr. 3304/2009-2014). Über das Ergebnis der Verhandlungen wird in der Sitzung am 01.12.2011 mündlich berichtet.**

- Die Überlegung zur Kostenteilung bzw. Kostenaufhebung entspricht dem bei derartigen Vergleichen üblichen Prozedere.

Der Vergleich wird bis zur abschließenden Entscheidung des Rates im Wortlaut vorliegen und soll von den Parteien für den Fall der Annahme zur Niederschrift vor dem Schiedsgericht am 12.12. erklärt werden und hinsichtlich der notariell zu beurkundenden Bestandteile unmittelbar auch notariell beurkundet werden.

3.3. Naturgemäß enthalten vergleichsweise Regelungen auch immer Risiken bzw. Unwägbarkeiten. Auf die Unwägbarkeit einer möglicherweise anders gearteten Preisfindung bei Wahl einer der alternativen Verfahrensvarianten wurde bereits eingegangen.

Darüber hinaus liegen auch in der wieder vollständigen Übernahme von 100 % der Anteile an der Stadtwerke Bielefeld GmbH Risiken aus dem Unternehmen und seinen Tochtergesellschaften heraus, die insbesondere über die derzeit vorliegende Mittelfristplanung hinaus zwar abgeschätzt, aber nicht abschließend sicher beurteilt werden können. Einzelheiten hierzu werden unter Ziffer 6 der Begründung noch erläutert.

Im Endergebnis wird unter Bewertung aller denkbaren Alternativen und den damit verknüpften Risiken und Unwägbarkeiten die Auffassung vertreten, dass bei dem vorliegenden Vergleich aus Sicht der Stadt Bielefeld ein ausgewogenes Chancen-/Risikoverhältnis besteht.

4. Wirtschaftlichkeit

Bei der Bewertung und Entscheidungsempfehlung ist aus Sicht der Verwaltung die bisherige Beschlusslage zu berücksichtigen. Der Rat der Stadt hat in 2009 beschlossen (Dr.-Nr. 6896/2004-2009), die Option zum wirtschaftlichen Rückkauf der Geschäftsanteile SWB GmbH gegenüber der swb AG schnellstmöglich auszuüben, so dass die BBVG dauerhaft wieder 100%-ige Gesellschafterin der SWB GmbH wird.

Die Verwaltung versteht die Prämisse „Wirtschaftlichkeit“ in dieser Beschlussfassung so, dass diese bejaht werden kann, wenn

1. der zu zahlende Kaufpreis unter Würdigung aller Umstände als angemessen bezeichnet

werden kann,

2. die Refinanzierung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenleistungen ohne Belastung des Haushalts der Stadt Bielefeld d. h. aus dem derzeit der swb AG zustehenden 49,9 % Ergebnisanteil sowie steuerlichen Optimierungen und Eigenmitteln der SWB GmbH vollständig gewährleistet ist und

3. die vollständige Rekommunalisierung der SWB GmbH langfristig rentierlich ist; hierunter wird verstanden, dass die entstehenden Verkehrsverluste langfristig vollständig aus dem Ergebnis finanziert werden können und darüber hinaus eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals in Form von Gewinnen erwirtschaftet wird.

4. wie bisher 50,1 % des Ergebnisses der Stadtwerke Bielefeld GmbH ungeschmälert dem Haushalt zufließen, **wobei nach vollständiger Rückführung des Fremdkapitals bis zu 100% ausschüttbarer Gewinn zur Verfügung stehen können. Dabei sind die eingesetzten Eigenmittel noch längerfristig gebunden und dementsprechend über diesen Zeitpunkt hinaus zu verzinsen.**

Bilanziell erfolgt durch Einsatz der Eigenmittel (aus dem bisherigen Fonds und der darüber hinaus eingesetzten Liquidität) auf Ebene der SWB GmbH zunächst ein Aktivtausch von Vermögenswerten. Diese Mittel werden zu Forderungen der SWB GmbH gegenüber der künftigen Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehr GmbH und dort als Verbindlichkeiten gegenüber der SWB GmbH ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote der SWB GmbH selbst verändert sich dadurch nicht.

Auf Ebene der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehr GmbH wird durch den bilanziellen Ausweis der vormaligen Eigenmittel der SWB GmbH als Verbindlichkeit gegenüber der SWB GmbH ein geringeres bilanzielles Eigenkapital ausgewiesen. Eine entsprechende Gewinnausschüttung letztlich an die Stadt müsste daher unabhängig von der bilanziellen Situation bezüglich dieser Verbindlichkeiten entschieden werden.

Die Refinanzierbarkeit aus Ergebnissen der Stadtwerke Bielefeld GmbH selber hängt natürlich maßgeblich von der Ergebnisentwicklung der Stadtwerke Bielefeld GmbH in den kommenden Jahren ab. Eine entsprechende Betrachtung und Plausibilisierung der Ergebnisprognose wird unter Ziffer 6 der Begründung dargestellt.

5. Finanzierung Rückkauf

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Eckpunkte des Vergleichs ist von einem Gesamtfinanzierungsvolumen von 194,8 Mio. € auszugehen. Grundsätzlich könnten Mittel in derartiger Größenordnung natürlich am Kapitalmarkt beschafft werden. Ein Finanzierungsvolumen in einer derartigen Größenordnung ist bei vollständiger Fremdfinanzierung nicht ad hoc finanzierbar.

Neben der klassischen vollständigen Fremdfinanzierung über Kapitalmarktmittel wäre auch die Begebung von Anleihen eine gangbare Alternative.

In den bisherigen Überlegungen zur Refinanzierung hat aber auch die Frage eine zentrale Rolle gespielt, inwieweit von der SWB GmbH Eigenmittel aufgebracht werden können, die als Darlehen an den Erwerber weitergeleitet und in einem sinnvollen Mix mit Fremdfinanzierungsanteilen eine möglichst optimale Refinanzierung ergeben sollten. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, einen Anteil von 110 Mio. € Fremdmittel durch den Erwerber aufzunehmen und den darüber hinaus gehenden Finanzierungsanteil durch Eigenmittel der SWB GmbH, die diese wiederum als Darlehen an den Erwerber weiterleitet, aufzubringen. Die Finanzierung im Einzelnen würde sich danach wie folgt darstellen:

F r e m d f i n a n z i e r u n g

Grundsätzlich haben die Stadtwerke Bielefeld GmbH als Gesellschafter des Gemeinschaftskraftwerks Grohnde die Möglichkeit, liquide Mittel als Darlehen vom Gemeinschaftskraftwerk Grohnde zu erhalten. Diese sind dort insbesondere deswegen zeitlich begrenzt verfügbar, weil jeder Kernkraftwerksbetreiber für die später zu finanzierenden Rückbauaufwendungen im Laufe des Betriebs Rückstellungen zu bilden hat, die natürlich auch mit Liquidität hinterlegt sein müssen. Da nach heutigem Stand davon ausgegangen werden kann, dass ein Rückbau des Kernkraftwerks Grohnde nicht vor dem Jahre 2022 überhaupt beginnen kann, stehen auf diesem Weg zumindest für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren Finanzierungsmittel zur Verfügung, die selbstverständlich auch marktüblich verzinst und getilgt werden müssen. Diese Gelder würden von der Stadtwerke Bielefeld GmbH in Form eines Darlehens an den Erwerber weitergeleitet werden. Auf diesem Weg soll ein Finanzierungsanteil von 75 Mio. € aufgebracht werden.

Der darüber hinaus gehende verbleibende Fremdfinanzierungsanteil von 35 Mio. € soll zu üblichen Kapitalmarktkonditionen vom Erwerber auf dem Kapitalmarkt refinanziert werden.

E i g e n m i t t e l

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH verfügt seit etlichen Jahren über einen Wertpapierspezialfond, der zur Risikoabsicherung gebildet worden ist. Dieser Wertpapierspezialfond könnte aufgelöst und die enthaltenen Papiere zum Marktwert veräußert werden. Der daraus resultierende Ertrag dürfte nach jetzigem Kenntnisstand rd. 55 Mio. € betragen. Auch diese Gelder würden von der Stadtwerke Bielefeld GmbH in Form eines Darlehens an den Erwerber weitergeleitet werden, so dass ein Großteil des aus Eigenmitteln der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu finanzierenden Anteils damit aufgebracht wäre.

Darüber hinaus verfügt die Stadtwerke Bielefeld GmbH derzeit über weitere Eigenmittel, die als Darlehen dem Erwerber zur Verfügung gestellt und dort zur Refinanzierung eingesetzt werden können, so dass der Gesamtrestkaufpreis einschließlich Zinsen nach Angaben der Stadtwerke Bielefeld GmbH daraus aufgebracht werden kann. Der Einsatz dieser Mittel ist für den Stadtwerkekonzern problemlos, da ein 100 % kommunales Unternehmen diese Liquiditätsreserven nicht benötigt.

Die vorgeschlagene Struktur der Refinanzierung ermöglicht eine „gesunde“ Risikostreuung zwischen Eigen- und Fremdmitteln. Zugleich wird damit der Einsatz des auf die swb AG entfallenen Ergebnisanteils auf Zins- und Tilgung für das Fremdkapital fokussiert. Die im Innenverhältnis vorzunehmende Verzinsung der Eigenmittel verlässt die Sphäre des Konzerns nicht, so dass daraus resultierend keine Mittelabflüsse an Dritte erfolgen.

6. Mittelfristplanung und weitergehende Ergebnisprognose der SWB GmbH

Wie bereits unter Ziffer 4 dargestellt erfolgt die Refinanzierung aus dem Ergebnisanteil der derzeit auf die swb AG entfällt. Die Gremien der Stadtwerke Bielefeld GmbH haben im September über den Wirtschaftsplan und die Mittelfristplanung einen Beschluss herbeigeführt, der für den Mittelfristplanungszeitraum eine belastbare Einschätzung des Ergebnisanteils, der derzeit auf die swb AG entfällt, ermöglicht.

6.1. Die Mittelfristplanung umfasst üblicherweise nur den Planungszeitraum bis zum Jahre 2016. Für die Beurteilung der Refinanzierbarkeit ist aber auch der Zeitraum nach dieser Mittelfristplanung in den kommenden Jahren von erheblicher Relevanz. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Bielefeld GmbH wurde daher gebeten, für den Zeitraum außerhalb der Mittelfristplanung, also ab dem Jahre 2017; eine Ergebnisprognose unter Berücksichtigung der heute bekannten Erkenntnisse vorzulegen.

Diese Prognose führt zu der Einschätzung, dass auch in den Jahren ab 2017 positive Ergebnisse der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu erwarten sind und hieraus bezogen auf den 49,9 % Ergebnisanteil der swb AG in den ersten beiden nachfolgenden Jahren signifikante Refinanzierungsmittel für den Rückkauf zur Verfügung gestellt werden

könnten. Die sich in den kommenden Jahren ergebende Ergebnisreihe muss einer detaillierten Bewertung in der nicht-öffentlichen Beratung vorbehalten bleiben.

Diese Prognose bildet das erwartete Bilanzergebnis nach Deckung der Verkehrsverluste (ca. 18 Mio. €) und nach Zufluss aus Haushaltsmitteln für Bäderverluste (ca. 7 Mio. €) ab.

- 6.2. Für diese Ergebnisprognose wurden aktuell von der Stadtwerke Bielefeld GmbH Prämissen zugrunde gelegt, die selbstverständlich auch hier nur den heutigen Kenntnisstand und künftige Risiken bzw. Entwicklungen nur insoweit abbilden können.

Da dieser Ergebnisprognose und den daraus resultierenden für die Refinanzierung des Rückkaufs sich ergebenden Ergebnisanteilen erhebliche Bedeutung für die Entscheidungsfindung zukommt, hat die Geschäftsführung der BBVG auf Veranlassung der Gesellschafterversammlung der BBVG den Wirtschaftsprüfer der BBVG die Firma Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, diese Ergebnisprognose zu plausibilisieren, das heißt insbesondere auch hinsichtlich der getroffenen Prämissen überschlägig zu überprüfen. **Das Ergebnis dieser Überprüfung ist als Anlage 11 beigefügt.**

- 6.3. Nach dieser Ergebnisprognose kann die SWB GmbH aus dem 49,9%-Anteil am Gewinn in den kommenden Jahren unterschiedliche Beträge für Zins- und Tilgungsleistungen der Fremdfinanzierung aufwenden. Darüber hinaus wird unterstellt, dass die Zinsaufwendungen für die Refinanzierung des Rückkaufs steuerlich als Schuldzinsen mit steuermindernder Wirkung abzugsfähig sind. Hieraus ergibt sich eine weitere Entlastung hinsichtlich der zu tragenden Körperschafts- und Gewerbesteuer, die das verfügbare Gesamtfinanzierungsvolumen erhöht. **Ausführungen zu Gegeneffekten bei der Stadt Bielefeld und Annahmen, die seitens der Stadt und der SWB GmbH für die Ermittlung des finanziellen Effektes getroffen wurden,** werden nachfolgend in Ziffer 7.2.4 erläutert.

Bei den **seitens der Geschäftsführung der SWB GmbH** angenommenen Ergebnissen der kommenden Jahre und unter Berücksichtigung der steuerlichen Abzugsfähigkeit ergibt sich in den kommenden Jahren daher eine Entwicklung des Fremdfinanzierungsanteils, der wie die nachstehende Tabelle zeigt zur vollständigen Rückführung des Fremdfinanzierungsanteils im Jahre 2019 führt.

In Mio. €	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Restbuchwert des Fremdfinanzierungsanteils	110,0	100,7	88,9	77,8	64,8	51,7	39,2	16,8	-6,2		
Zur Verfügung stehender Tilgungsbetrag bei der SWB GmbH p.a.	9,3	11,8	11,1	13,0	13,1	12,5	22,4	23,0	5,4	4,7	4,9

7. Künftige Struktur

- 7.1. Für die Abwicklung des Rückkaufs gibt es grundsätzlich zwei Alternativen, die näher untersucht wurden.

a) Grundsätzlich ist jede Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) steuerlich als eigene Rechtspersönlichkeit zu behandeln. Jede GmbH ist verpflichtet, die auf ihr Ergebnis entfallenden Steuern zu zahlen. Die steuerliche Verrechnung von Gewinnen einer Gesellschaft mit Verlusten einer anderen Gesellschaft ist danach auch im Mutter-Tochter-Verhältnis grundsätzlich zunächst nicht möglich.

Etwas anderes gilt jedoch im Falle einer steuerlichen Organschaft (§ 14 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer steuerlichen Organschaft können Gewinne und Verluste verschiedener Gesellschaften saldiert werden, erst das Ergebnis unterliegt dann der Besteuerung. Hierdurch können Verluste einer Gesellschaft zur Steuerminderung einer anderen Gesellschaft genutzt werden.

Möglich wird diese steuerliche Verrechnung durch den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages bzw. Gewinnabführungsvertrages (§ 291 Abs.1, 2. Alt. Aktiengesetz (AktG)).

Beim Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet sich ein Unternehmen (= Organgesellschaft) lediglich, seinen Gewinn an ein anderes Unternehmen (= Organträger) abzuführen. Dieses andere Unternehmen muss sich dann im Gegenzug verpflichten, seinerseits etwaige Verluste bei der Organgesellschaft auszugleichen (§ 302 Abs.1 AktG).

Für die steuerliche Organschaft ist außerdem erforderlich, dass

- **der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahres an ununterbrochen die Stimmenmehrheit besitzt und**
- **der Ergebnisabführungsvertrag für mindestens fünf Jahre vereinbart und auch durchgeführt wird.**

Der Ergebnisabführungsvertrag regelt somit ausschließlich die steuerliche Zuordnung des Gewinns einer Gesellschaft. Darüber hinaus erhält die Organträgerin jedoch keinerlei zusätzliche Rechte oder Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Organgesellschaft.

Auffassungen wonach Veränderungen in der Entscheidungsstruktur und bei den Verantwortlichkeiten zwingend notwendige Folge eines Ergebnisabführungsvertrages sind treffen nicht zu.

Eine zusätzliche Einflussnahmemöglichkeit ergäbe sich bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages (§ 291 Abs.1, 1. Alt. AktG). Dabei unterstellt eine Gesellschaft ausdrücklich die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen. Dies ist jedoch im Hinblick auf die steuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zweier Gesellschaften weder erforderlich noch hilfreich und vorliegend auch nicht beabsichtigt.

7.1.1 Die erste Alternative wäre Rückkauf durch die BBVG mbH, die derzeit bereits 50,1 % der Anteile an der Stadtwerke GmbH hält. Die BBVG mbH würde dann zukünftig unmittelbar 100 % der Anteile an den Stadtwerken Bielefeld GmbH halten. Bei dieser Alternative wäre dann der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Stadtwerke Bielefeld GmbH und der BBVG mbH erforderlich.

a) Im Rahmen dieser Alternative gibt es die Optionen- die Mitbestimmung auf Ebene der BBVG rechtssicher zu etablieren- mit rechtlichen Risiken die Mitbestimmung auf Ebene der SWB GmbH zu halten. Die Mitbestimmung ist grundsätzlich da anzusiedeln, wo die maßgeblichen unternehmerischen Entscheidungen getroffen werden. Das gilt auch im Konzernverbund. Mitbestimmungsfrei sind aber die Entscheidungen des Gesellschafters, die dem Kern des Eigentumsrechts zuzuordnen sind. Gerade im Konzernverbund entstehen so Abgrenzungsprobleme.

Der Betriebsrat der SWB GmbH vertritt die Auffassung, dass schon heute die Voraussetzungen für einen paritätischen Aufsichtsrat auf Ebene der BBVG

erfüllt sind. Das gerichtliche Verfahren, in dem er erstinstanzlich unterlegen ist, dauert an.

Die Abwicklung des Rückkaufs der Anteile an der SWB GmbH würde es erforderlich machen, zwischen der BBVG und der SWB einen Ergebnisabführungsvertrag zu schließen. Diesbezüglich ist zwischen der GF der BBVG und dem Betriebsrat der SWB streitig, ob dieses neue Element zur paritätischen Mitbestimmung auf Ebene der BBVG führt. Wegen der Rechtsauffassung der GF der BBVG wird auf die Anlage 12.5 verwiesen.

Festzuhalten ist, dass Rechtsunsicherheiten und damit Folgekonflikte bei einer Abwicklung des Rückkaufs über die BBVG nur sicher ausgeschlossen werden können, wenn die Option einer BBVG mit Mitbestimmung verfolgt wird.

b) Die Haftung der beteiligten Gesellschaften richtet sich grundsätzlich nach dem Gesellschaftsrecht.

Eigentümer und Betreiber des Kraftwerks Grohnde ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft (= oHG). An dieser Gesellschaft sind die Stadtwerke Bielefeld zu 16,7 % und die EON Energie AG zu 83,3 % beteiligt.

Die Haftung der Gesellschafter einer oHG ist unbegrenzt, d. h. falls das Vermögen der Grohnde oHG für Verbindlichkeiten aus Betrieb, Stilllegung oder Endlagerung von Abfällen nicht ausreichend sein sollte, so wären die Gesellschafter SWB GmbH und EON Energie AG verpflichtet, entsprechende Zahlungen zu leisten.

Die Gesellschafter einer oHG haften dabei wiederum mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten ihrer oHG. Die SWB GmbH haftet also mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Grohnde oHG. Zwischen mehreren Gesellschaftern kann bei Inanspruchnahme intern ein Ausgleich herbeigeführt werden.

Zu dem haftenden Vermögen der SWB GmbH gehören dabei grundsätzlich auch eigene Forderungen, z. B. auch der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens. Die als „Eigenmittel“ bezeichneten Gelder, die zur Finanzierung des Rückkaufs der Anteile als Darlehen dem Erwerber von der SWB GmbH zur Verfügung gestellt werden, sollen zwar nach dem Refinanzierungsplan nicht zurückgezahlt, sondern lediglich dauerhaft verzinst werden. Das Schicksal dieser Regelung im Fall der (drohenden) Liquidation der SWB GmbH ist zweifelhaft. Es besteht ein Risiko, dass die offene Schuld eingesetzt werden muss.

7.1.2 Die andere Alternative wäre die „Zwischenschaltung“ einer neuen Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH, die sowohl den Rückkauf der 49,9 % Anteile von der swb AG vornehmen als auch 45 % der jetzt von der BBVG mbH gehaltenen Anteile an der Stadtwerke Bielefeld GmbH übernehmen soll. Die restlichen 5,1 % sollen bei der BBVG mbH verbleiben, um eine ansonsten durch die Übertragung der Anteile entstehende Grunderwerbssteuer zu minimieren. Ein Ergebnisabführungsvertrag würde dann zwischen dieser neuen Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH und der Stadtwerke Bielefeld GmbH abgeschlossen werden müssen.

Bei diesem Modell wäre auf Ebene der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH ohne Zweifel ein mitbestimmter Aufsichtsrat einzurichten, da

geplant ist, die abhängigen Gesellschaften tatsächlich von dort aus einheitlich zu leiten. Darüber hinaus wäre schon eine Personenidentität der Geschäftsführer bei den betroffenen Gesellschaften ausreichend, eine einheitliche Leitung zu bejahen.

Die Haftung in diesem Modell richtet sich ebenfalls nach den Ausführungen in 7.1.1.b.

7.1.3 Die Modelle sind in der Anlage 12 detailliert grafisch dargestellt. Beim Vergleich der Modelle sind folgende Aspekte relevant:

- **gesellschaftsrechtliche Struktur und Organe**
- **Entsendung in Gremien und Bestellung von Organen**
- **Steuerliche Situation**
- **Arbeitnehmermitbestimmung**
- **Haftung**

In der Anlage 12.1 wird zunächst der Status quo beschrieben. In den nachfolgenden grafischen Darstellungen werden jeweils die Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Status quo kenntlich gemacht. Aus Gründen der Vereinfachung wurde dabei auf eine Darstellung des Zurückbehaltes von 5,1 % der Anteile bei der BBVG aus Gründen der steuerlichen Optimierung verzichtet. Die Anlage 12.2 benennt mögliche Kriterien zur vergleichenden Betrachtung der beiden Modelle.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Arbeitnehmermitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz und ihre Anwendbarkeit bzw. Wirkung im Status quo bzw. den beiden Alternativmodellen sind ergänzend zu den vorangehenden Ausführungen unter 7.1.1 in der Anlage 12.3 grafisch erläutert. (Soweit sich signifikante Unterschiede in der Haftung in den Modellvarianten ergeben, werden diese in der Anlage 12.4 beschrieben.)

Die Grundsätze der Haftung werden in Anlage 12.4 dargestellt.

Die Zahlungsströme in beiden Modellen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass bei dem Modell BBVG die Refinanzierung auf Ebene der BBVG erfolgt, dass heißt im Wirtschaftsplan der BBVG erkennbar wird, welche Aufwendungen für Zinsen entstehen bzw. welche Tilgungsleistungen erbracht werden und welche Gewinnabführungen erfolgen, wobei im anderen Modell auf Ebene der BBVG lediglich der Gewinnanteil der auf die Stadt entfällt, erkennbar wird. Alle anderen Finanzierungsströme verlaufen auf Ebene der Stadtwerke Versorgung und Verkehrs GmbH.

7.2. Empfohlen wird die Abwicklung des Rückkaufs über die neue Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH.

7.2.1. Es ist sichergestellt, dass die Stadt bzw. der Rat über alle wesentlichen Unternehmensentscheidungen und die strategische Ausrichtung des Unternehmens mindestens im gleichen Umfang wie bisher zu entscheiden hat. Konkretisierende Regelungen ergeben sich aus den Änderungen der Gesellschaftsverträge durch die Aufgabenzuordnung zu Aufsichtsrat / Gesellschafterversammlung. Dabei übt die Stadt Bielefeld selbstverständlich als 100%-iger Gesellschafter wieder alleinigen Einfluss auf die Stadtwerke Bielefeld aus. Die neuzufassenden Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH und

der Stadtwerke Bielefeld GmbH die dieser Beschlussvorlage als Anlage 14 beigelegt sind, sehen vor, dass ein mitbestimmter Aufsichtsrat nur noch auf der Ebene der neuen Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH vorhanden sein wird und auf der Ebene der Stadtwerke Bielefeld GmbH kein Aufsichtsrat mehr besteht.

Demgegenüber könnte eine Abwicklung des Rückkaufs über die BBVG mbH möglicherweise dazu führen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Arbeitnehmermitbestimmung auf der Ebene der BBVG mbH vergrößert würde. Die Chancen des Betriebsrats, eine solche Verlagerung der Mitbestimmung gerichtlich durchzusetzen, können möglicherweise durch den insoweit erforderlichen Ergebnisabführungsvertrag verbessert sein. Dann unterlägen auch Entscheidungen im Zusammenhang mit anderen Beteiligungen der BBVG mbH, die bisher von den vom Rat entsandten Vertretern mitbestimmungsfrei getroffen werden konnten, den Begrenzungen, die sich aus einer Mitbestimmung ergeben. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Stadtwerke Bielefeld GmbH haben insoweit signalisiert, bei Abwicklung des Rückkaufs über die neue Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH nicht weiter auf die Einführung der Mitbestimmung auf der BBVG Ebene zu bestehen.

Auf die Ausführungen zur Arbeitnehmermitbestimmung in Anlage 12.5 wird verwiesen.

7.2.2. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Bielefeld GmbH sieht derzeit vor, dass alle Entscheidungen bzw. Maßnahmen von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Stadtwerke Bielefeld dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Bielefeld bzw. der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bielefeld vorgelegt werden. Zukünftig werden diese dem Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH – je nach Zuordnung im Gesellschaftsvertrag – vorgelegt werden müssen. Hieraus ergibt sich, dass dem Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH vollumfänglich die Steuerungsmöglichkeiten über den Gesamtkonzern zustehen und selbstverständlich auch die Entscheidungen, die bis jetzt auf der Ebene der Stadtwerke Bielefeld GmbH getroffen wurden.

Somit wird zwischen der BBVG und den heutigen Stadtwerken Bielefeld zwar eine weitere Gesellschaft zwischengeschaltet. Durch den Wegfall des Aufsichtsrates bei den Stadtwerken Bielefeld und das "hochziehen" sämtlicher Zustimmungsverpflichtungen auf die Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH gekoppelt mit den entsprechenden Vorlagepflichten der Geschäftsführung der Stadtwerke Bielefeld an die Gesellschafterversammlung bzw. den Aufsichtsrat der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH ist sichergestellt, dass der Einfluss der Stadt bzw. des Rates auf die Unternehmensentscheidungen der Stadtwerke Bielefeld gegenüber dem Status quo vollumfänglich erhalten bleibt.

Kurz um bedarf jede Entscheidung die heute der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bielefeld bzw. des Aufsichtsrates der Stadtwerke Bielefeld bedürfen zukünftig der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH, je nach Zuordnung im Gesellschaftsvertrag.

7.2.3. Die Abwicklung des Rückkaufs über die Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH vermeidet die Bildung einer neuen Schnittstelle zur BBVG mbH. Bei dem direkten Erwerb der Geschäftsanteile der Stadtwerke Bielefeld GmbH durch die BBVG mbH wäre der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der BBVG mbH und der Stadtwerke Bielefeld GmbH erforderlich. Diese hätte zur Folge, dass die steuerliche Abwicklung zukünftig durch die BBVG erfolgen würde und insoweit eine vermeidbare Schnittstelle entsteht.

Der Einbringung einer Stadtwerke Versorgung und Verkehr GmbH in die Konzernstruktur SWB wohnt allerdings grundsätzlich eine weitere Schnittstelle inne, die jedoch durch eine Personenidentität auf Geschäftsführungsebene

minimiert werden kann.

7.2.4. Zur Optimierung der Refinanzierung wird angestrebt, den Schuldzinsenabzug steuerlich abzugsfähig geltend machen zu können. Ein "echter" Vorteil entsteht bezüglich der Körperschaftsteuer; bei der Gewerbesteuer steht dem Steuerabzug ein Steuer minderertrag bei der Stadt Bielefeld selber gegenüber. Bei einem Fremdfinanzierungsvolumen von 110 Mio. € und 4 % angenommener Verzinsung und somit 4,4 Mio. € Zinsaufwand im 1. Jahr ergäbe sich bei einer vereinfachenden Betrachtung eine Körperschaftssteuerersparnis von rund 660.000 € im 1. Jahr. Diese würde in den Folgejahren je nach Tilgungsvolumen sinken.

Um beurteilen zu können, ob dieser Effekt in beiden Modellen gleichermaßen sicher erreicht werden kann, wurde auf Initiative der Gesellschafterversammlung der BBVG mbH die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft um eine Einschätzung gebeten, inwieweit sich beide Modelle in ihrer steuerlichen Beurteilung unterscheiden **(s. Anlage 13)**.

7.2.5. Die Abwicklung des Rückkaufs über die Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH ist im Konsens mit den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat und leitenden Mitarbeitern im Unternehmen möglich, während dort Vorbehalte gegenüber einer Abwicklung des Rückkaufs über die BBVG mbH bestehen. Dies ist ein relevanter Aspekt. Denn die Stadt Bielefeld strebt an, die Führung der städtischen Beteiligungen im Sinne eines „partnerschaftlichen Miteinanders“ zu gestalten. Dem liegt die Einschätzung zu Grunde, dass die Potentiale der Beteiligungen für die Stadt auf diese Weise optimiert gehoben werden können. Der Rückkauf der Anteile wird gerade auch aus der strategischen Überlegung angestrebt, künftig die „Power“ der Stadtwerke noch besser zur Bewältigung städtischer Herausforderungen einsetzen zu können.

7.2.6. In Umsetzung der Ziffer 5 des Beschlussvorschlages wären bis zu 20 bisherige Stadtwerke-Töchter mit deren Töchtern an die Stadtwerke Versorgung und Verkehrs GmbH zu übertragen. Neben gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen würden hierdurch auch Notar-, Gerichts- und Beraterkosten sowie Grunderwerbssteuer entstehen. **Nachstehend wird kurz skizziert wie diese Kostenbestandteile berechnet werden:**

- **Grunderwerbsteuer: 5% des Verkehrswertes der Grundstücke**
- **Notarkosten: Basis ist die Kostenordnung für Notare unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftswertes**
- **Beraterkosten: Abrechnung der tatsächlichen Tagwerke anhand von Stunden-/ Tagessätzen**

8. Im derzeitigen Status quo werden Zielsetzungen für die Stadtwerke Bielefeld GmbH zwischen den Gesellschaftern über den bestehenden Konsortialvertrag „normiert“. Mit vollständiger Übernahme von 100 % der Anteile an der Stadtwerke Bielefeld GmbH ergibt sich die Möglichkeit, die strategischen Zielsetzungen für die Stadtwerke Bielefeld GmbH fortzuschreiben bzw. ggf. neu zu definieren.

Ein Abschluss dieser Vereinbarung mit Rückkauf ist nicht zwingend, jedoch würde eine zeitnahe nachfolgende Positionierung des Rates die Erwartungshaltungen gegenüber dem Unternehmen Stadtwerke Bielefeld GmbH aus Sicht der Stadt Bielefeld deutlich machen. **In diesem Zusammenhang sei auf die entsprechende Informationsvorlage (Dr-Nr. 3369/2009-2014) verwiesen.**

9. Um den Rückkauf mit der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH im vorgeschlagenen Wege realisieren zu können, soll die Stadtwerke Bielefeld Service GmbH, derzeit eine 100 % Tochtergesellschaft der Stadtwerke Bielefeld GmbH von der BBVG übernommen, in Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH umbenannt, der

Gesellschaftsvertrag geändert und die Anteile durch diese Gesellschaft zurück erworben werden.

Die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen werden zukünftig bei der Stadtwerke Bielefeld Versorgung und Verkehrs GmbH getroffen. Daher wird dort ein Aufsichtsrat installiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeitnehmer ihre Mitbestimmungsrechte dort ausüben werden. Dann wäre der Aufsichtsrat auf der Ebene der Stadtwerke GmbH vorbehaltlich der Zustimmung der Arbeitnehmervertreter entbehrlich und zu deinstallieren.

Die erforderlichen Anpassungen im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Bielefeld Service GmbH sind als Anlage 14 dieser Vorlage beigefügt. Die Stadtwerke Bielefeld Service GmbH hat derzeit kein operatives Geschäft und wird auch künftig für Zwecke der Stadtwerke Bielefeld GmbH voraussichtlich nicht benötigt, so dass ihre Verwendung für diesen Zweck angezeigt ist, damit eine Neugründung vermieden werden kann.

Die entsprechende Umsetzung bedeutet auch den Abschluss neuer Ergebnisabführungsverträge sowie eine Veränderung der Zuordnung von Anteilen im gesellschaftsrechtlichen Sinne. Von daher sind mit dieser Vorlage auch die entsprechenden Beschlüsse bzw. Anweisungen an Vertreter in Organen der beteiligten Gesellschaften verknüpft.

10. Das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung wurde bereits vor längerer Zeit eingeleitet. Aktuell sind der Bezirksregierung die vorliegenden Erkenntnisse dargestellt worden sowie die zeitlichen Eckpunkte des Hinweisbeschluss des Schiedsgerichts übermittelt worden. **Die Ursprungsvorlage (3322/2009-2014 wurde ebenfalls im Rahmen des Anzeigeverfahrens mit allen Anlagen nachgereicht.)**

Es wird davon ausgegangen, dass bis zur finalen Entscheidung des Rates am 08.12. das Anzeigeverfahren abgeschlossen werden wird.

Oberbürgermeister Clausen

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anlage 12.3

Anlage 12.4

Anlage 12.5